

Bern, den 8. Januar 1958.

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t .

Hochseeschifffahrt / Sicherstellung einer genügenden Tonnage unter Schweizerflagge für Zeiten gestörter Zufuhren.

Anlässlich der Sitzung vom 10. Dezember 1956 beschloss der Bundesrat gestützt auf den Antrag unseres Departements vom 1. September 1956 :

1. Zur Sicherstellung der Landesversorgung in kritischen Zeiten wird - solange die unsichere politische Weltlage andauert - zum Transport von Trockengütern eine schweizerische Hochseeflotte von ständig mindestens 175'000 Tdw als nötig erachtet.
2. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird nötigenfalls in Verbindung mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement die erforderlichen Anträge zur Sicherstellung dieser Tonnage unterbreiten.

Der erwähnte Beschluss, wonach unter den heutigen Voraussetzungen eine schweizerische Hochseeflotte im Ausmass von 175'000 Tdw angestrebt werden und nach Ansicht des Eidg. Kriegstransportamtes als vorsorgliche Massnahme zur Sicherung der Landesversorgung in Zeiten gestörter Zufuhren auch heute noch genügen sollte, wurde in der Folge von den Vertretern der schweizerischen Hochseereedereien im Schosse der schweizerischen Seeschifffahrtskommission wiederholt diskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, das festgelegte Ziel von 175'000 Tdw unter Schweizerflagge müsse angesichts des derzeitigen Transportbedarfs von rund 3 Millionen Tonnen pro Jahr als ungenügend bezeichnet werden. Die Ueberlegungen, welche zum Beschluss vom 1. September 1956 führten, hätten auf unrichtigen Annahmen beruht. Der Verband der Schweiz. Seereedereien hielt seine Ansichten zur Sicherung einer genügenden Tonnage in einer Eingabe an den Bundesrat bzw. an den Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 12. Juli 1957 fest. Gleichzeitig wurde dem Wunsche Ausdruck verliehen, es möge einer Delegation der Antragsteller Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Bundesrat geboten werden. Wir haben diese Eingabe in der Folge an die direkt interessierten Departemente, wie das Eidg. Politische Departement, das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und das Eidg. Finanz- und Zolldepartement

- 2 -

zwecks Vorbehandlung weitergeleitet.

Zur Eingabe selbst möchten wir - nach Rücksprache des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge mit den Vertretern der vorgenannten Departemente - vorläufig folgendes festhalten:

### 1. Ausmass der schweizerischen Hochseeflotte

Unsere Ueberseetonnage veränderte sich in letzter Zeit infolge Verkauf und Auswechslung wie folgt :

1. Januar	1956	17 Schiffe mit 130'985 Tdw
1. Februar	1956	18 Schiffe mit 143'669 "
9. April	1957	17 Schiffe mit 134'565 "
27. Juli	1957	18 Schiffe mit 147'435 "

Der Bundesrat stimmte am 29. November 1957 dem Antrag des Eidg. Politischen Departements auf Streichung der m/s SILVRETTA mit 10 - 800 Tdw im Register der schweizerischen Seeschiffe zu, wodurch die Ueberseeflotte auf 17 Schiffe mit 136'625 Tdw sinken wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird indessen eine derzeit im Bau befindliche neue Einheit mit 12'800 Tdw im Laufe des nächsten Sommers wieder unter Schweizerflagge gestellt werden.

Schweizerreeder haben zur Zeit 4 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von insgesamt 52'000 Tonnen im Bau. Ob diese Schiffe aber unter unserer Landesflagge fahren werden, steht noch völlig offen. Vermutlich bildete diese noch unabhklärte Frage den Anlass zur vorgenannten Eingabe. Es ist fraglich, ob gerade die darin vorgeschlagenen finanziellen Massnahmen zu einer Erhaltung oder gar zu einer Erhöhung der bisherigen Tonnage führen könnten. Der vorerwähnte Verkauf der m/s SILVRETTA liess deutlich erkennen, wie schnell umdisponiert wird, wenn ein Schiff gewinnbringend veräussert werden kann.

Das Eidg. Kriegs-Transport-Amt vertritt nach wie vor die Meinung, eine Mindesttonnage von 175'000 Tdw dürfte genügen, um unser Land im Kriegsfall mit lebenswichtigen Gütern zu versorgen.

Hochseeschiffe allein genügen keineswegs zur Sicherung unserer Landesversorgung in Kriegszeiten. Es wäre kurzsichtig, lediglich die Transporte auf hoher See zu sichern und das Problem der Warenbeförderung ab Seehafen nach der Schweiz zu vernachlässigen. Die von den Vereinten Nationen nach Genf einberufene internationale Seerechtskonferenz wird eventuell aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen Binnenländer wie die Schweiz Seehäfen im Kriegsfall benützen und die Güter noch abtransportieren können. Bis zur Abklärung dieser Frage - die sich übrigens auch für eventuell gecharterte ausländische Schiffe stellen wird - sollte an der anzustrebenden Minimaltonnage von 175'000 Tdw festgehalten werden.

Die Seereeder verweisen in ihrer Eingabe insbesondere auf die sich Ende 1958 erschöpfende Haltepflicht für 8 Einheiten mit

- 3 -

64'405 Tdw und auf die dannzumal auftauchende Gefahr einer Reduktion der Schweizerflotte auf ca. die Hälfte des derzeitigen Bestandes. Sie führen ferner die Gründe für die Schwierigkeiten an, welche sich bei der Aufrechterhaltung einer genügenden Flotte unter Schweizerflagge ergeben. (Finanzierungsvorschriften, die im Seeschiffahrtsgesetz verankert, sind).

Wir sind jedoch der Ansicht, dass durch das Erlöschen der Haltepflicht für verschiedene Einheiten keine neue Lage geschaffen wird. Die Verpflichtung zur Haltung von Schiffseinheiten unter Schweizerflagge verbessert unter den heutigen Verhältnissen die Situation nicht. Es erwies sich, dass die Veränderung im gesamten Schiffsbestand unter Schweizerflagge - mit oder ohne Haltepflicht - parallel zu der Entwicklung der Frachtsätze verlief. Wesentlich für die Erhaltung einer bestimmten Tonnage unter Schweizerflagge ist folglich nicht die Auferlegung einer Haltepflicht; die Rendite aus dem Schiffsbetrieb ist einzig und allein massgebend.

Den grössten Anreiz zur Erhaltung der Schiffstonnage unter Schweizerflagge kann wohl eine Hilfe auf dem Gebiete der Schiffsfinanzierung schaffen. Die unterbreiteten Vorschläge gehen indessen zu weit. Würde ihnen entsprochen, profitierten diejenigen Reedereien von einer dritten Aktion am meisten, welche bisher am wenigsten Bundesdarlehen zurückbezahlten. Es ist jedenfalls zu vermeiden, dass in rechtlicher Hinsicht ein Monopol jener Reedereien für Bundeshilfe geschaffen wird.

## 2. Weiteres Vorgehen

Der Verband der Seereeder macht in seiner Eingabe bereits konkrete Vorschläge, wie eine Festigung der derzeitigen unsicheren Lage zur Aufrechterhaltung einer genügenden Tonnage unter Schweizerflagge erzielt werden könnte. Es erübrigt sich indessen, auf die detaillierten Vorschläge einzutreten, bevor das weitere Vorgehen festgelegt ist.

Grundsätzlich wäre vorerst abzuklären, ob die heutige politische Lage nach Massnahmen zur Förderung der Haltung von Hochseeschiffen ruft, und ob das seinerzeit bestimmte Ziel, mindestens 175'000 Tdw zu halten, als ungenügend angesehen werden müsse, wie dies die Reeder in der Schweiz. Seeschiffahrtskommission wiederholt betonten.

Wir stellen Ihnen daher den

### A n t r a g :

- a. Es sei dem Wunsche der Gesuchsteller um Anhören einiger Vertreter ihres Verbandes durch eine Delegation des Bundesrates zu entsprechen.
- b. Der Bundesrat hätte nachher zu beschliessen, ob die seinerzeit mit Beschluss vom 10. Dezember 1956 festgelegte Mindest-

- 4 -

tonnage für eine schweizerische Hochseeflotte von 175'000 Tdw in Anbetracht der heutigen politischen Lage weiterhin als ausreichend erachtet werden kann, oder ob sie zur Sicherung der Landesversorgung in Zeiten gestörter Zufuhren zu erhöhen ist.

- c. Ergibt sich die Notwendigkeit, Massnahmen zur Sicherstellung der vorhandenen oder einer erhöhten Tonnage zu ergreifen, so sind die erforderlichen Anträge von den zuständigen Departementen auszuarbeiten.

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*H. C. ...*

PA EVD (Vorsteher, Generalsekretariat, Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge);  
Eidg. Kriegs-Transport-Amt;  
Eidg. Politisches Departement  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement.